

# Haushaltssatzung des Landkreises Ahrweiler für das Jahr 2018 vom 19.02.2018

Der Kreistag hat am 15.12.2017 auf Grund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.1.1994 (GVBl. S. 188) in Verbindung mit den §§ 95 ff. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

### 1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	203.937.607 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	203.856.918 Euro
<b>der Jahresüberschuss auf</b>	<b>80.689 Euro</b>

### 2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	2.304.998 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.334.129 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.881.755 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.547.626 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-757.372 Euro.

## § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	64.881 Euro
zusammen auf	64.881 Euro

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 1.703.000 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 Euro.

**§ 4**  
**Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 25.000.000 Euro.

**§ 5**  
**Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen**

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Abfallwirtschaftsbetriebes auf	4.000.000 Euro
des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement auf	2.195.740 Euro
zusammen auf	6.195.740 Euro.
2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung des Abfallwirtschaftsbetriebes auf	4.000.000 Euro
des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement auf	5.000.000 Euro
zusammen auf	9.000.000 Euro.
3. Verpflichtungsermächtigungen des Abfallwirtschaftsbetriebes auf	3.190.000 Euro
des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement auf	0 Euro
zusammen auf	3.190.000 Euro
darunter:	
Verpflichtungsermächtigungen des Abfallwirtschaftsbetriebes, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	500.000 Euro
darunter:	
Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes Schul- und Gebäudemanagement, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0 Euro

## **§ 8 Kreisumlage**

Gemäß § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583) erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden eine Kreisumlage.

Der Umlagesatz wird auf 44,15 v.H. festgesetzt.

Die Kreisumlage ist gemäß § 31 Abs. 2 LFAG mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2018 fällig.

Nachrichtlich:            *Kreisumlageaufkommen 2017*    *54.297.854 EUR*  
                                 *Kreisumlageaufkommen 2018*    *58.838.292 EUR*

## **§ 7 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 betrug 42.148.606,27 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt 44.039.757,27 Euro und zum 31.12.2018 44.120.446,27 Euro.

## **§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO finden § 2 Abs. 2 Ziffer 3 und § 3 Ziffer 1 der Hauptsatzung des Landkreises Ahrweiler Anwendung.

## **§ 9 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 60.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

## **§ 10 Altersteilzeit**

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamten wird nicht zugelassen.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 19.02.2018  
Kreisverwaltung Ahrweiler

Dr. Jürgen Pföhler  
Landrat

## Hinweise

### I.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Trier, hat mit Verfügung vom 14.02.2018, Az.: 17 461 – LK AW/21a, die nach § 57 Landkreisordnung (LKO) in Verbindung mit den §§ 95 Abs. 4 Nr. 1 und 2, 102 und 103 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) erforderlichen Genehmigungen zur Haushaltssatzung des Landkreises Ahrweiler für das Haushaltsjahr 2018 erteilt, wobei für den unter § 5 Nr. 1 der Haushaltssatzung ausgewiesenen Kreditbedarf des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft die Genehmigung zur Kreditaufnahme in Höhe von 3.927.379 Euro bewilligt wurde.

### II.

Der Haushaltsplan des Landkreises Ahrweiler für das Haushaltsjahr 2018 liegt nach § 57 LKO in Verbindung mit § 97 Abs. 3 GemO zur Einsichtnahme vom 26.02.2018 bis 06.03.2018 während der Dienststunden bei der Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24 – 30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Zimmer 1.44, öffentlich aus.

### III.

Nach § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung (LKO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKO oder aufgrund der LKO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in § 17 Abs. 6 Satz 1 LKO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 17 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 LKO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 19.02.2018  
Kreisverwaltung Ahrweiler

Dr. Jürgen Pföhler  
Landrat